

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Alain Berset
p.A. katharina.schubarth@bsv.admin.ch
3000 Bern

Brugg, 23. September 2019/gsc/kb

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 58'000 Bäuerinnen und Landfrauen. Gerne nehmen wir zum oben erwähnten Bundesgesetz Stellung.

Als grosser Frauendachverband ist es uns wichtig, dass die Situation von älteren Arbeitslosen, insbesondere von Frauen, verbessert wird, indem Überbrückungsleistungen eingeführt werden. Oft sind Frauen in Teilzeitpensen und in Tieflohnbranchen von Stellenabbau und Kündigungen betroffen. Dem SBLV ist wichtig, dass diese Personen nicht ihr Vermögen aufbrauchen oder Altersleistungen vorbeziehen müssen. Es geht um eine gute Regelung des Übergangs bis zum Pensionsalter, um den Erhalt der Würde, der Existenzsicherung, damit diese Personen nicht Sozialhilfe beziehen müssen.

Damit die Überbrückungsleistung zum Tragen kommt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Für uns ist es ein zentrales Anliegen, dass auch geleistete Care-Arbeit in die Berechnungen der Überbrückungsleistungen einfließt! Es ist eine Tatsache, dass Frauen den grössten Teil von unbezahlter Care-Arbeit leisten. Wenn Frauen dadurch keiner, oder nur einer reduzierten, bezahlten Tätigkeit, nachgehen können, sollen sie später nicht auch noch dafür bestraft werden. Deshalb ist folgender Punkt aus Frauensicht besonders wichtig:

Mindesteinkommen

Während 20 Jahren muss ein Mindestwerbseinkommen in der Höhe von 75 Prozent der maximalen AHV-Rente im betreffenden Erwerbsjahr erzielt werden. Für das Jahr 2019 heisst das 21'330 Franken. Nicht berücksichtigt werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und das Einkommen des Ehegatten.

Antrag: Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie des Einkommens des Ehegatten.

- a) bei der Berechnung der Mindestdauer (10 bzw. 20 Jahre)
- b) bei der Berechnung des Mindesteinkommens.

Begründung

Wie eingangs erwähnt, sind viele Frauen im Erwerbsleben noch immer benachteiligt. Sie übernehmen während Jahren die Verantwortung für die Haus-, Familien- und Pflegearbeit, sind deshalb oft nur Teilzeit erwerbstätig und erleben Erwerbsunterbrüche. Sie erzielen deshalb, aber auch wegen der Lohnungleichheit und Anstellungen im Tieflohnbereich, ein tieferes Erwerbseinkommen.

Betroffene laufen Gefahr:

- a) die gesetzte Mindestversicherungsdauer (10 bzw. 20 Jahre) nicht zu erfüllen, werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie das Einkommen des Ehegatten nicht berücksichtigt;
- b) die gesetzte Eintrittsschwelle von derzeit 21'330 Franken über die geforderten 20 Jahre nicht zu erreichen, wenn Erziehungs- und Betreuungsgutschriften unberücksichtigt bleiben und das Splitting nicht vorgenommen wird.

Die vorgeschlagene Regelung ist diskriminierend, weil Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nicht berücksichtigt werden. Dies ist aus Gleichstellungsperspektive inkohärent und widerspricht der Verfassung. Der Zugang zur Überbrückungsleistung ist mit der vorgeschlagenen Berechnung der Eintrittsschwelle und der Anforderung an die Versicherungsdauer (ohne Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und des Einkommens des Ehepartners) – auf männliche Erwerbsbiografien ausgerichtet und diskriminierend. Dies muss korrigiert werden.

Auch Personen, welche von wiederkehrender Arbeitslosigkeit oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit betroffen sind, werden dadurch unter Umständen ungerechtfertigter Weise von der Leistung ausgeschlossen.

Wir unterstützen die Ziele, welche die Überbrückungsleistungen verfolgen, nämlich:

- die finanzielle Eigenständigkeit soll ermöglicht werden
- die Armut der betroffenen Personen und ihren Familien soll gesenkt werden
- das Armutsrisiko vor dem Rentenalter soll reduziert werden
- Durch gezielte Massnahmen soll das inländische Arbeitskräftepotential gefördert werden
- die Wettbewerbsfähigkeit von älteren Arbeitslosen soll gestärkt werden
- schwer vermittelbaren Stellensuchenden soll der Schritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden
- in der Schweiz lebende Ausländer*innen sollen beruflich besser integriert werden

Wir sehen die Notwendigkeit, qualifizierte ausländische Fachkräfte aus dem Ausland zu rekrutieren, um Lücken beim Fachkräftebedarf zu schliessen. Verständlicherweise ist dadurch jedoch die Angst verbreitet, dass die Chancen der heimischen Bevölkerung auf dem Arbeitsmarkt geschmälert werden. Deshalb machen zusätzliche wirtschafts- und sozialpolitische Massnahmen Sinn, so dass die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Arbeitskräfte – Schweizer*innen sowie bereits anwesende Ausländer*innen - weiter erhöht werden kann und ihre soziale Sicherheit gestärkt wird!

Wir unterstützen das Massnahmenpaket des Bundesrates, wie z.B.:

- die Integrationsvorlehre
- Einarbeitungszuschüsse für Arbeitgeber, um Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen
- Personen über 40 Jahren sollen einen Anspruch auf eine kostenlose Standortbestimmung, Potenzial-Analyse und Laufbahnberatung erhalten
- Erwachsene sollen effizient zu einem Berufsabschluss gelangen können mit der Massnahme „Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistung“

Der vorliegende Vorschlag soll denjenigen Personen über 60 Jahren, bei welchen die Wiedereingliederung trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, einen gesicherten Übergang in die Pensionierung in Würde ermöglichen. Denn gewisse Anspruchsvoraussetzungen der Sozialhilfe betreffen diese Personen besonders hart, da sie namentlich strenger sind als jene im System der AHV/IV. Die Vorlage wurde in der Legislaturplanung nicht angekündigt, eine Regelung zur Verbesserung der Stellung von ausgesteuerten arbeitslosen Personen über 60 ist dennoch angezeigt. Die Vorlage schliesst die Lücke, die heute zwischen dem Ende des Bezuges von Arbeitslosenentschädigung und der Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs besteht. Regelungen und Bestimmungen bezüglich der Voraussetzungen für einen Bezug, sind aus unserer Sicht klar geregelt und definiert, die Abgrenzung zu AHV/IV, EL und Sozialhilfe klar ersichtlich.

Wir begrüssen die enge Verknüpfung mit der in der Vernehmlassung befindenden EL-Reform z.B. in Bezug auf die Beiträge an die berufliche Vorsorge. Es erscheint uns alles gut durchdacht, so dass kein Missbrauch oder ein ungerechtfertigter Bezug möglich ist wie z.B. Bezug aufgrund hoher Beiträge an die überobligatorische Vorsorge oder den Anreiz, das Vermögen gegen Ende der Rahmenfrist für den Bezug von ALV auf unter 100'000 Fr. zu reduzieren.

Den Gedanken, dass ein Anreiz vorhanden ist, sich um eine Stelle zu bemühen, mit welcher ein höheres Einkommen erzielt werden kann sowie die vorgeschlagene Plafonierung unterstützen wir! An dieser Stelle appellieren wir an die Arbeitgeber, für Personen in dieser Altersgruppe Arbeitsplätze mit attraktiven oder aber mindestens existenzsichernden Löhnen bereitzustellen. Denn Priorität hat für uns, dass die arbeitslosen Personen wieder einen Arbeitsplatz finden, dies hat positive Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen!

Die Durchführung der Überbrückungsleistungen wird den Organen übertragen, welche für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zuständig sind, das erscheint uns eine praktische und pragmatische Lösung. Da das System der Überbrückungsleistungen an das EL- System anlehnt, entstehen auch keine neuen Strukturen. Es entsteht kein personeller Mehrbedarf!

Wir unterstützen sehr, dass die vorgeschlagenen Überbrückungsleistungen als Bestandteil eines Paketes von gesamtschweizerischen Massnahmen und nicht als isoliertes Instrument zu verstehen ist. Eine durchdachte und enge Verknüpfung mit EL, Sozialhilfe ALV und AHV/IV ist unabdingbar.

Die geplanten Massnahmen führen zu Mehrausgaben, können jedoch durch Einsparungen abgedeckt werden, z.B. durch Entlastung der EL für Kantone: Denn ausgesteuerte Arbeitslose werden neu Überbrückungsleistungen beanspruchen können anstatt wie bisher die AHV vorbeziehen und EL beziehen. Gemeinden und Kanton werden dadurch entlastet, dass betroffene Personen weniger Sozialhilfe mehr beanspruchen müssen.

In diesem Sinne danken wir für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Anne Challandes
Präsidentin



Gabi Schürch-Wyss
Präsidentin Kommission Familien-
und Sozialpolitik